

Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Kernen im Remstal

Neufassung vom 17.12.2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. §§ 2, 13 und 19 des KAG für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Kernen im Remstal am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zweckbestimmung

Die Gemeinde unterhält als öffentliche Einrichtung

Kleinkindbetreuungen für Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Eintritt in den Kindergarten (Vollendung des 3. Lebensjahres)

Kindergärten für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahre bis zum Eintritt der Schulpflicht

Vorschulbetreuung für Kinder, die vom Grundschulbesuch zurückgestellt wurden (in einer Sondergruppe, nur wenn ein entsprechender Bedarf gegeben ist und die Rahmenbedingungen geschaffen werden können)

Hortbetreuung für Schulkinder bis zum Ende des Schuljahres, in dem das vierte Grundschuljahr vollendet wird

Kernzeitbetreuung für Schulkinder bis zum Ende der Grundschulzeit

Ferienbetreuung für Kindergarten- und Schulkinder bis zum Ende der Grundschulzeit (sofern ein entsprechender Bedarf vorliegt)

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und Ausführungsbestimmungen sowie die nachfolgenden Regelungen.

§ 2 Aufnahme / Platzvergabe

- 1) **Regelbetreuung für Kindergartenkinder**
In den Kindergärten werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Schulpflicht aufgenommen. Soweit es die Belegungsfähigkeit der Kindergärten zulässt, können Kinder, die bisher keine Einrichtung besucht haben, zur Eingewöhnung kurz vor Vollendung des dritten Lebensjahres aufgenommen werden.
- 2) **Durchgehende und Ganztagesbetreuung für Klein-, Kindergarten- sowie**

Schulkinder

In Gruppen mit durchgehender Öffnungszeit, Ganztagesbetreuung und der Kernzeitenbetreuung werden vorrangig Kinder von Alleinerziehenden, die in entsprechendem Umfang berufstätig sind, berücksichtigt, dann Kinder von berufstätigen Eltern.

Der Berufstätigkeit von Eltern ist eine Ausbildung oder eine Berufseingliederungsmaßnahme der Agentur für Arbeit oder anderen Leistungsträgern gleich zu setzen.

Weitere Kriterien wie zum Beispiel die Pflege von Angehörigen können berücksichtigt werden. Der Betreuungsbedarf ist vor der Aufnahme nachzuweisen. Soweit die Plätze von dem vorgenannten Personenkreis nicht benötigt werden, können auch Kinder anderer Eltern aufgenommen werden.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze können bei der Hort- und Kernzeitenbetreuung Kinder auch nur für 2, 3 oder 4 Betreuungstage angemeldet werden. Bei der Ganztagesbetreuung im Kindergarten- und Kleinkindbereich ist eine Betreuung von 40 bis maximal 50 Stunden pro Woche möglich. Verschiedene Buchungsmodelle werden angeboten. Im Rahmen der Ganztagesbetreuung gibt es täglich ein warmes Mittagessen.

3) Betreuung für vom Schulbesuch zurück gestellte Kinder

Wenn ein Bedarf gegeben ist, werden für Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, besondere Vorschulgruppen eingerichtet. Dies kann ortsteilbezogen oder in einem Ortsteil für alle Kinder erfolgen. Soweit es Vorschulplätze gibt, ist ein Verbleib in der Regelgruppe nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bürgermeisteramtes möglich.

- 4) Kinder, die körperlich oder geistig behindert sind oder schwere psychische Störungen haben, können in den Kindergarten nur aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.
- 5) Die Plätze werden durch das Bürgermeisteramt oder auf Grund von Delegation durch Leiterinnen von Einrichtungen vergeben. Es gelten die von der Verwaltung festgelegten Regeln. Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz beinhaltet nicht das Recht auf einen Platz in einer bestimmten Betreuungseinrichtung und / oder mit einem bestimmten Betreuungsumfang.
- 6) Jedes Kind ist vor der Aufnahme in die Kleinkindbetreuung und in den Kindergarten ärztlich zu untersuchen. Es wird empfohlen, von der kostenlosen Vorsorgeuntersuchung Gebrauch zu machen. Maßgeblich als Nachweis für den Kindergartenträger ist die vor der Aufnahme letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9). Alternativ kann auch eine ärztliche Bescheinigung gemäß des von der Verwaltung vorgehaltenen Formblattes verwendet werden.
- 7) Die Aufnahme des Kindes erfolgt ab dem im Aufnahmebescheid bestimmten Zeitpunkt, wenn der Aufnahmebogen und die dazugehörigen Erklärungen sowie die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung vorliegen. Schriftliche Anmeldungen, die zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung der jeweiligen Platzvergabestelle vorliegen, gelten als verbindlich. Durch die Bescheiderteilung entstehen die Gebühren gemäß § 7, es sind die Kündigungsfristen nach § 3 einzuhalten.
- 8) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die jeweilige Betreuungseinrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

§ 3 Kündigung des Betreuungsplatzes

- 1) Die Kündigung eines Betreuungsplatzes muss mindestens ein Monat zum Monatsende, eine Kündigung eines Platzes in der Kleinkind-, der VÖ 7-, der Ganztages-, der Hort- und der Kernzeitbetreuung mindestens zwei Monate zum Monatsende beim Kindergartenträger schriftlich vorliegen.
Bei Wunsch auf Veränderung der Betreuungszeit innerhalb einer Einrichtung gilt die Frist von einem Monat zum Monatsende.
Eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres wird für den Kleinkind- und den Kindergartenbereich ausgeschlossen (§ 7 Abs. 2).
- 2) Für Kinder, die schulpflichtig werden oder die Vorschule besuchen und bis zum Ende des Kindergartenjahres den Kindergarten besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.

§ 4 Abweisung / Ausschluss

- 1) Nicht aufgenommen werden dauernd kranke, dauernd pflegebedürftige oder geistig behinderte Kinder. Ausnahmen im Sinne von § 2 Abs. 3 sind möglich.
- 2) Kinder können von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde
 - b) das Kind mehr als zwei Wochen unentschuldig der Einrichtung ferngeblieben ist oder diese nur unregelmäßig besucht
 - c) wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung der Einrichtung verstoßen (z. B. wiederholtes verspätetes Abholen der Kinder durch die Eltern) oder den Anordnungen des Personals zuwider gehandelt wird
 - d) sie aufgrund ihres Verhaltens für die Gruppe / die Einrichtung nicht tragbar sind
 - e) die Erziehungsberechtigten oder deren Vertreter mit der Zahlung der Beiträge zwei Monate oder mehr im Rückstand sind
- 3) Der Ausschluss wird vom Bürgermeisteramt bei Punkt b), c) oder d) nach Rücksprache mit der Einrichtungsleitung ausgesprochen.

§ 5 Betreuungszeiten - Besuch der Einrichtungen

- 1) Die Einrichtungen sind in der Regel montags bis freitags, mit Ausnahme an den gesetzlichen Feiertagen, und in den Ferien geöffnet.

Auf der Grundlage der im Kindertagesbetreuungsgesetz festgelegten Betriebsformen werden in der Gemeinde folgende Betreuungsarten angeboten:

- Halbtagesbetreuung (HT) bis zu 4 ½ Stunden / Tag, nur im Kleinkind- und Kindergartenbereich
- Regelbetreuung in Vor- und Nachmittag geteilt (RG), nur im Kindergartenbereich
- Durchgehende Betreuung mit bis zu 5 ½ Stunden / Tag (VÖ 5)
- Durchgehende Betreuung mit bis zu 6 Stunden / Tag (VÖ 6)

- Durchgehende Betreuung mit 7 Stunden / Tag incl. Mittagessen (VÖ 7)
- Ganztagesbetreuung mit bis zu 10 Stunden / Tag (40 bis 50 Stunden / Woche)
- Kernzeitenbetreuung (KZB 6) d.h. 6 Stunden / Tag durchgehend incl. Unterrichtszeiten
- Kernzeitenbetreuung mit Mittagessen (KZB 7) d.h. 7 Stunden durchgehend / Tag incl. Unterrichtszeiten und Mittagessen
- Hortbetreuung (Hort 8 / 10) d.h. bis zu 8 bzw. 10 Stunden durchgehend / Tag incl. Unterrichtszeiten und Mittagessen.

Im Rahmen der vorhandenen Plätze kann die Ganztagesbetreuung nach verschiedenen Buchungsmodellen zwischen 40 und maximal 50 Stunden / Woche gewählt werden, im Hort- und Kernzeitenbereich kann die Betreuung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze an 2, 3, 4 oder 5 ganze Tage in der Woche gebucht werden. Mit der Festlegung / Änderung der jeweils regelmäßigen genauen Öffnungszeiten wird die Verwaltung beauftragt.

Im Interesse des einzelnen Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden (siehe dazu auch § 4 Abs. 2 b).

- 3) Fehlt ein Kind länger als drei Tage, ist die jeweilige Leiterin bzw. Gruppenleiterin zu benachrichtigen.
- 4) Die Eltern werden nach § 34 Abs. 5 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) belehrt und erhalten mit der Aufnahme in die Einrichtung ein Merkblatt über ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht.

§ 6

Ferien und Schließung der Einrichtungen aus besonderem Anlass

- 1) Die Ferien werden pro Kalenderjahr festgelegt und jeweils rechtzeitig vor Beginn des Jahres bekannt gegeben.
- 2) Bei vorübergehender Schließung einer Einrichtung aus Gründen, die die Kommune nicht zu vertreten hat, erfolgt in der Regel keine Rückerstattung von Gebühren. Dies gilt insbesondere in Fällen der behördlichen Anordnung, der Erkrankung des Personals, bei Gemeinschaftsveranstaltungen der Gemeinde Kernen, der Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, bei Streik oder sonstigen Fällen höherer Gewalt. Erst bei einer zusammenhängenden Schließung ab dem 6. Tag erstattet das Sozialamt 25 % der Gebühren, ab dem 11.Tag 50 % der Gebühren.

§ 6 a

Ferienbetreuung für Kindergarten- und Schulkinder

- 1) Für Grundschul Kinder, die **keine** Betreuungseinrichtung besuchen, werden **bei Bedarf** Ferienbetreuungen angeboten. Diese Angebote erfolgen wochenweise und erstrecken sich auf 6 Stunden am Tag. Für Kindergarten- und Schulkinder, die eine Einrichtung besuchen, wird bei Vorliegen eines entsprechenden Bedarfs in einer / mehreren Woche(n) in den Ferien eine Betreuung angeboten.
- 2) Die Modalitäten werden von der Verwaltung geregelt.

§ 6 b
Zusatzbuchung
einzelner Betreuungstage im Schulkinderbereich
oder zusätzlicher Einheiten im Rahmen der Ganztagesbetreuung

In Einzelfällen kann im Rahmen freier Plätze ein einzelner Betreuungstag / einzelne Betreuungseinheiten im Rahmen der Ganztagesbetreuung zugebucht werden. Die Modalitäten werden von der Verwaltung festgelegt.

§ 7
Gebührenerhebung

- 1) Die Gebühren sind in der jeweils festgesetzten Höhe vom Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird (siehe Aufnahmebescheid).
- a) **Für Kinder in Regelgruppen werden folgende Gebühren erhoben:**
 Die **monatlichen Gebühren** für Kindergartenkinder in Regelgruppen (Vor- und Nachmittagsbetreuung geteilt) mit durchschnittlich 30 Betreuungsstunden in der Woche beträgt pro Kind:

Kriterienbeschreibung	Seit Kindergartenjahr 2018/19 ab 01.03.2018 in €	Kindergartenjahr 20/21 ab 01.03.2021 in €
in einem Haushalt mit 1 Kind	114	119
in einem Haushalt mit 2 Kindern	87	92
in einem Haushalt mit 3 Kindern	58	61
in einem Haushalt mit 4 und mehr Kindern	19	20

Grundsätze der Gebührenberechnung

Bei der Gebührenberechnung werden alle nicht nur vorübergehende im Haushalt lebende Kinder einer Familie (ausgenommen sind Kinder in Tages- und Wochenpflege) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt. Kinder über 18 Jahre werden berücksichtigt, wenn Kindergeldberechtigung besteht. Maßgebend für die Berechnung ist jeweils der Beginn des Kindergartenjahres. Die Gebührenreduzierung aufgrund der Geburt eines weiteren Kindes wird ab dem Geburtsmonat des Kindes berücksichtigt.

b) **Einrichtungen mit durchgehender Betreuungszeit**

Neben dem Grundbetrag nach § 7 Abs. 1 a) wird monatlich bei VÖ 6 ein Zusatzbetrag von 12 € (Angebot nur im Kleinkind- und Kindergartenbereich) erhoben, bei VÖ 7 / KZB 7 wird ein Zusatzbetrag von 45 € bei 5 Tagen erhoben (Angebot nur im Kindergarten- und Schulkinderbereich). Dazu kommt eine Mittagessenspauschale.

c) **Kindergärten mit besonderen Betreuungen**

Für Kindergartenkinder ab 3 Jahren in Sondergruppen mit täglich durchgehenden Betreuungszeiten, die wöchentlich unter der Regelbetreuungszeit von 30 Stunden liegen, beträgt die monatliche Gebühr:

wöchentliche Betreuungszeit	Anteil des Grundbetrags nach Abs. 1 a) ohne Zuschlag nach Abs. 1 b)
bis 15 Stunden	65 %
bis 17 Stunden	75 %
bis 20 Stunden	85 %
über 20 Stunden	100 %

- d) Für Kinder, die vor Vollendung des 3. Lebensjahres ausnahmsweise in eine der vorgenannten Einrichtungen aufgenommen werden, wird ein Zuschlag von 100 % der jeweiligen Gebühr und evtl. Zuschlägen erhoben.

Für Kinder in speziellen Kinderkrippen werden folgende Gebührensätze erhoben:

Kriterienbeschreibung	Seit Kindergartenjahr 2018/19 ab 01.03.2018 in €	Kindergartenjahr 20/21 ab 01.03.2021 in €
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind		
bei täglich bis zu 4 Stunden	224	235
bei täglich bis zu 5 Stunden	280	294
bei täglich bis zu 6 Stunden	335	352
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern		
bei täglich bis zu 4 Stunden	166	174
bei täglich bis zu 5 Stunden	208	218
bei täglich bis zu 6 Stunden	249	261
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern		
bei täglich bis zu 4 Stunden	113	119
bei täglich bis zu 5 Stunden	141	148
bei täglich bis zu 6 Stunden	169	177
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern		
bei täglich bis zu 4 Stunden	45	47
bei täglich bis zu 5 Stunden	56	59
bei täglich bis zu 6 Stunden	67	70

Dazu kommt eine Mittagessenspauschale.

Wird eine Gruppe mit weniger als 5 Tage pro Woche geführt (z.B. „Betreute Spielgruppen“), gelten die oben genannten Beträge anteilmäßig.

e) **Ganztagesbetreuung
Kindergartenkinder und Kleinkinder**

Kindergartenkinder Angebotsklasse			Kleinkinder Angebotsklasse		
1 in €	2 in €	3 in €	1 in €	2 in €	3 in €
>46 bis 50 Stunden	>43 bis 46 Stunden	>40 bis 43 Stunden	> 46 bis 50 Stunden	> 43 bis 46 Stunden	>40 bis 43 Stunden
315	295	275	567	531	495

Eine Reduzierung der Gebühren kann entsprechend des Einkommens beantragt werden. Ein Anspruch auf Gebührenübernahme durch andere Leistungsträger hat jedoch Vorrang (siehe § 7 Abs. 1 Nr. 8). Die nachfolgende Tabelle wird zur Sozialstaffelung angewandt:

Stufe	Brutto- Einkommen	Kindergartenkinder Angebotsklasse			Kleinkinder Angebotsklasse		
		1 in €	2 in €	3 in €	1 in €	2 in €	3 in €
1	bis 1.500 €	75	70	66	135	126	119
2	bis 1.750 €	85	80	76	153	144	137
3	bis 2.000 €	95	90	86	171	162	155
4	bis 2.250 €	105	100	96	189	180	173
5	bis 2.500 €	115	110	106	207	198	191
6	bis 2.750 €	125	120	116	225	216	209
7	bis 3.000 €	137	130	126	247	234	227
8	bis 3.250 €	149	141	136	268	254	245
9	bis 3.500 €	161	152	147	290	274	265
10	bis 3.750 €	173	164	158	311	295	284
11	bis 4.000 €	185	176	169	333	317	304
12	bis 4.250 €	199	188	180	358	338	324
13	bis 4.500 €	212	200	191	382	360	344
14	bis 4.750 €	227	212	203	409	382	365
15	bis 5.000 €	241	225	215	434	405	387
16	bis 5.250 €	255	238	227	459	428	409
17	bis 5.500 €	270	252	239	486	454	430
18	bis 5.750 €	285	266	251	513	479	452
19	bis 6.000 €	300	280	263	540	504	473

Dazu kommt eine Mittagessenspauschale. Gehören zur Haushaltsgemeinschaft einer Familie mehrere Kinder unter 18 Jahre bzw. es besteht für ältere Kinder noch die Kindergeldberechtigung, so wird ein Bonus von 10 % gewährt. Besuchen mehrere Kinder gleichzeitig eine Ganztagesbetreuung, so erhöht sich der Bonus auf 20 %. Scheidet ein Geschwisterkind aus, so entfällt gleichzeitig der Bonus für verbleibende Kinder.

Schulkinder (Hortbetreuung)

Betreuung ab 7:00 bis 15:00 Uhr (incl. Schulunterricht)				Betreuung ab 7:00 bis 17:15 Uhr (incl. Schulunterricht)			
5 Tage / Woche in €	4 Tage / Woche in €	3 Tage / Woche in €	2 Tage / Woche in €	5 Tage / Woche in €	4 Tage / Woche in €	3 Tage / Woche in €	2 Tage / Woche in €
268	228	194	161	315	274	228	194

Eine Reduzierung der Gebühren kann entsprechend des Einkommens beantragt werden. Ein Anspruch auf Gebührenübernahme durch andere Leistungsträger hat jedoch Vorrang (siehe § 7 Abs. 1 Nr. 8). Die nachfolgende Tabelle wird zur Sozialstaffelung angewandt:

Stufe	Brutto- Einkommen	Betreuung ab 7:00 bis 15:00 Uhr (incl. Schulunterricht)				Betreuung ab 7:00 bis 17:15 Uhr (incl. Schulunterricht)			
		5 Tage / Woche in €	4 Tage / Woche in €	3 Tage / Woche in €	2 Tage / Woche in €	5 Tage / Woche in €	4 Tage / Woche in €	3 Tage / Woche in €	2 Tage / Woche in €
1	bis 1.500 €	70	60	50	40	75	65	55	45
2	bis 1.750 €	79	67	56	45	85	74	62	51
3	bis 2.000 €	88	74	62	50	95	83	69	57
4	bis 2.250 €	97	81	68	55	105	93	76	63
5	bis 2.500 €	106	88	74	60	115	103	84	70
6	bis 2.750 €	115	97	81	66	125	113	92	77
7	bis 3.000 €	125	105	88	72	137	123	100	84
8	bis 3.250 €	135	113	95	78	149	134	108	91
9	bis 3.500 €	145	121	102	84	161	145	117	98
10	bis 3.750 €	155	129	109	90	173	156	126	106
11	bis 4.000 €	165	138	117	96	185	167	135	114
12	bis 4.250 €	176	147	125	103	199	178	144	122
13	bis 4.500 €	187	156	133	110	213	190	153	130
14	bis 4.750 €	198	165	141	117	227	202	163	138
15	bis 5.000 €	209	175	149	124	241	214	173	147
16	bis 5.250 €	220	185	158	131	255	226	183	156
17	bis 5.500 €	232	195	167	138	270	238	194	165
18	bis 5.750 €	244	206	176	146	285	250	205	174
19	bis 6.000 €	256	217	185	154	300	262	216	184

Dazu kommt eine Mittagessenspauschale. Gehören zur Haushaltsgemeinschaft einer Familie mehrere Kinder unter 18 Jahren bzw. es besteht für ältere Kinder noch die Kindergeldberechtigung, so wird ein Bonus von 10 % gewährt. Besuchen mehrere Kinder gleichzeitig eine Ganztagesbetreuung, so erhöht sich der Bonus auf 20 %. Scheidet ein Geschwisterkind aus, so entfällt gleichzeitig der Bonus für verbleibende Kinder.

f) Kernzeitenbetreuung

Die monatlichen Gebühren für Kinder in der Kernzeitenbetreuung betragen pro Kind:

Kriterienbeschreibung	5 Tage / Woche in €	4 Tage / Woche in €	3 Tage / Woche in €	2 Tage / Woche in €
in einem Haushalt mit 1 Kind	69	60	50	40
in einem Haushalt mit 2 Kindern	59	50	43	35
in einem Haushalt mit 3 Kindern	48	42	35	28
in einem Haushalt mit 4 und mehr Kindern	27	24	20	16

Die Grundsätze nach Abs. 1) gelten analog.

g) Kernzeitenbetreuung mit Mittagessen

Für die zusätzliche Betreuung Kernzeitenbetreuung mit Mittagessen (KZB 7) wird je gebuchtem Betreuungstag in der Woche ein Zuschlag von 9 € im Monat erhoben. Dazu kommt eine Mittagessenspauschale.

h) Gebühren für Ferienbetreuung

Die Gebühren für eine betreute Ferienwoche beträgt bei 6 Stunden / Tag für 1 Kind 60 €, bei 10 Stunden / Tag 120 €. Besuchen zwei oder mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig das Ferienangebot, so ermäßigen sich die Gebühren auf 50 € bzw. 100 € pro Kind und Woche. Der ermäßigte Betrag gilt auch dann, wenn weitere Kinder der Familie eine andere Betreuungseinrichtung in der Gemeinde besuchen. Dazu kommt eine Mittagessenspauschale.

i) Gebühren bei Flexibilisierung im Schulkindbereich

1.	Kernzeitbetreuung 1 Zusatztag	12 € / Buchungstag
2.	Verlängerte Kernzeitbetreuung 1 Zusatztag	14 € / Buchungstag
3.	Betreuung bis 15:00 Uhr 1 Zusatztag	16 € / Buchungstag
4.	Betreuung bis 17:00 Uhr 1 Zusatztag	20 € / Buchungstag
5.	Verlängerte Hortbetreuung 2 Stunden / Tag	5 € / Buchungstag
6.	Regelmäßige verlängerte Hortbetreuung 2 Stunden / Tag	+20 € / Monat
7.	Regelmäßige gekürzte Hortbetreuung 2 Stunden / Tag	-20 € / Monat

Bei Ziff. 2 - 4 kommen die Kosten für das Essen dazu.

j) Gebühren bei Flexibilisierung für Kindergartenkinder und Kleinkinder-Ganztagesbetreuung

1.	Kindergartenkinder Verlängerung 2 Stunden / Tag	5 € / Buchungstag
2.	Kleinkinder Verlängerung 2 Stunden / Tag	10 € / Buchungstag

k) Monatliche Mittagessenspauschale

In GT-Gruppen, VÖ7-Betreuungen, Mischgruppen, Kleinkindgruppen und Kernzeitbetreuungsgruppen mit verlängerter Mittagessensbetreuung werden monatliche Mittagessenspauschalen festgesetzt. Es erfolgt keine tagegenaue Abrechnung.

Kleinkindbetreuung	35 € / 5 Tage
Ü 3-Betreuung	35 € / 5 Tage
	21 € / 3 Tage
Ü 3-Betreuung (ohne Konvektomat)	50 € / 5 Tage
	30 € / 3 Tage
Schulkindbetreuung	50 € / 5 Tage
	40 € / 4 Tage
	30 € / 3 Tage
	20 € / 2 Tage

2) Erhebungsgrundsatz

Die Kindergartengebühren stellen eine Beteiligung der Eltern an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens dar. Sie sind deshalb während den Ferien, bei behördlicher Schließung und höherer Gewalt (von weniger als einem Monat), bei vorübergehendem Fehlen und bei vorzeitigem Ausscheiden bis zum Ende des Erhebungszeitraumes voll zu bezahlen.

Gebühren nach Abs. 1 c) + d) werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Bei der Ganztagesbetreuung werden die Gebühren grundsätzlich nach dem Höchstsatz festgesetzt.

Eltern, die in der Gemeinde Kernen ihren Hauptwohnsitz haben, können einen Antrag auf eine verringerte Gebührenerhebung stellen. Dafür wird eine Einkommensermittlung vorgenommen. Das Einkommen ist nachzuweisen.

3) Einkommensermittlung

a) Maßstab für die Bemessung der Gebühren nach § 7 Abs. 1 e) ist das monatliche Bruttoeinkommen der Familie, in der das die Ganztagesbetreuung besuchende Kind lebt. Insoweit wird das monatliche Bruttoeinkommen

- des / der Sorgeberechtigten,
- des / der Sorgeberechtigten und des mit ihm/ihr in eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebenden Partners oder
- des / der Sorgeberechtigten und seines / ihres Ehepartners berücksichtigt.

b) Bruttoeinkommen der in Abs. 3 a) Genannten ist der jährliche Gesamtbetrag aller

- steuerfreien Einnahmen im Sinne von § 3 bis § 3 c) EstG
- Gewinne im Sinne von § 4 bis 7 g) EstG der Einkunftsarten im Sinne von
- § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 EstG (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit)
- positiven Einnahmen im Sinne von § 8 des Einkommenssteuergesetzes (EstG) der Einkunftsarten im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 EstG (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte im Sinne von § 22 EstG - insbesondere auch Renten- und Unterhaltsleistungen ohne irgendwelche Abzüge).

Eine Verrechnung mit negativen Einkünften (Verlusten) ist nicht möglich.

c) Maßgebend ist grundsätzlich das auf einen Monatsbetrag umgerechnete Jahresbruttoeinkommen im Sinne von Abs. 3 b) der Gebührenfestsetzung der vorangegangenen 12 Monate. Haben in dieser Zeit Einkommensänderungen stattgefunden oder ergeben sich solche durch die Aufnahme in die Betreuung, so ist das aktuelle Einkommen zu Grunde zu legen. Dasselbe gilt bei Einkommensänderungen von 3.000 € und mehr jährlich.

- d) Die Höhe des maßgebenden Jahresbruttoeinkommens ist grundsätzlich durch Vorlage des nach Abs. 3 c) maßgebenden Einkommensteuerbescheids bis spätestens zum 1. Juni eines jeden Jahres der Gemeindeverwaltung nachzuweisen. Ersatzweise kann der Einkommensnachweis auch durch Vorlage der Lohnsteuerkarte, einer Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers oder einer sonstigen Bescheinigung für das entsprechende Kalenderjahr erbracht werden. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 97 a) Sozialgesetzbuch (SGB). Sofern die vorstehend genannten Unterlagen nicht rechtzeitig vorgelegt werden können, sind alle maßgebenden Einkünfte gegenüber der Gemeindeverwaltung formlos zu erklären. Die geforderten Unterlagen sind unverzüglich nachzureichen.
- e) Kindergeldbezüge werden bei der Ermittlung des Einkommens nicht berücksichtigt.
- f) Darüber hinaus sind alle anderen Einkünfte im Sinne des Abs. a) und b) zusätzlich anzugeben und zu belegen.
- g) Werden der Verwaltung keine oder nur unzureichende Nachweise innerhalb einer festgesetzten Frist vorgelegt, bleibt die Gebührenfestsetzung nach der jeweiligen Höchststufe.

4) **Zahlungsmodalitäten**

Gebühren entstehen monatlich. Sie sind jeweils zum Ersten eines Monats zur Zahlung fällig. Die Kindergartengebühren sind eine Bringschuld und an die Gemeindekasse zu entrichten.

- 5) Mit Erteilung des Aufnahmebescheides entsteht eine einmalige **Aufnahmegebühr** in Höhe **von 7 €**.

6) **Zahlungspflichtige/r**

Zur Zahlung der Gebühren sind / ist die / der Sorgeberechtigte verpflichtet, bei denen / dem das Kind zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren im Haushalt lebt. Mehrere Beitragsschuldner haften gesamtschuldnerisch.

- 7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

8) **Ermäßigungen**

Familien, die Leistungen nach dem SGB II und XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten, haben die Möglichkeit, die Gebührenübernahme beim Träger der Jugendhilfe (Landratsamt Rems-Murr-Kreis) zu beantragen. **Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe sind grundsätzlich vorrangig zu beantragen** und in Anspruch zu nehmen.

Eine Reduzierung der Gebühren der **Ganztagesbetreuung** bis zu einem Bruttoeinkommen von 6.000 € kann **nachrangig** dazu auf Antrag durch das Sozialamt Kernen gewährt werden. Der Antrag ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eintritt in die Einrichtung bzw. nach Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen zu stellen. Bei späterer Antragstellung erfolgt die Gebührenermäßigung zum 1. des Monats der Antragstellung. Bildungs- und Teilhabeleistungen sind getrennt zu beantragen. Eine Anerkennung kann erst nach Vorlage der Bildungskarte im Sozialamt erfolgen. Eine weitere Sozialstaffelung erfolgt durch die Ermäßigung von 10% bei Geschwisterkindern, 20% bei mehreren Geschwisterkindern in einer Ganztagesbetreuung und ab dem Monat der Antragstellung um weitere 10% bei Alleinerziehenden.

Für Kinder der **Regelbetreuung, VÖ-Betreuung sowie Krippengruppen** gilt die Sozialstaffelung nach der Kinderzahl in der Familie. Alleinerziehende erhalten ab dem Monat der Antragstellung eine 10%ige Ermäßigung auf die Gebühren. Bildungs- und Teilhabeleistungen (für das Mittagessen) sind getrennt zu beantragen. Eine Anerkennung kann erst nach Vorlage der Bildungskarte im Sozialamt erfolgen.

Für **Kinder der Kernzeitbetreuung** werden keine Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe gewährt (nicht betriebserlaubnispflichtig). Familien, die Leistungen nach dem SGBII und XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten, haben die Möglichkeit, eine Gebührenermäßigung in Höhe von 50% beim Sozialamt der Gemeinde Kernen zu beantragen. Alleinerziehende erhalten ab dem Monat der Antragstellung eine 10%ige Ermäßigung auf die Gebühren. Bildungs- und Teilhabeleistungen (für das Mittagessen) sind getrennt zu beantragen. Eine Anerkennung kann erst nach Vorlage der Bildungskarte im Sozialamt erfolgen.

§ 8 Versicherung / Haftung

- 1) Die in den Kindergärten und im Hort aufgenommenen Kinder sind gesetzlich gegen Unfall wie folgt versichert:
 - während des Aufenthalts
 - während allen offiziellen Veranstaltungen der Einrichtungen, auch wenn diese außerhalb der Gebäude (Spaziergänge, Ausflüge etc.) stattfinden.
- 2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Betreuungseinrichtung eintreten, sind der Einrichtungsleiterin unverzüglich zu melden.
- 3) Eine Haftung der Gemeinde und des Betreuungspersonals wird für Schäden, die auf dem Wege zur und von der Einrichtung eintreten, nicht übernommen.
- 4) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Gegenstände. Eine Haftung der Gemeinde für Schäden, die von Personen verursacht werden, die nicht in ihrem Dienst stehen, wird in jedem Fall ausgeschlossen.
- 5) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen der Kinder mit Namen zu zeichnen.
- 6) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9 Aufsicht

- 1) Während den vereinbarten Betreuungszeiten sind grundsätzlich die Gruppenleiterinnen für die Kinder ihrer Gruppe verantwortlich.
- 2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen desselben. Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Erziehungsberechtigten. Dem „ordnungsgemäßen“ Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtsbereich ist jeweils besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.
- 3) Soll ein Kindergartenkind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, ist hierfür der Kindergartenleiterin eine schriftliche Erklärung zu übergeben.

- 4) Bei Veranstaltungen, bei denen die Eltern oder andere Sorgeberechtigte (auch) anwesend sind, liegt die Aufsichtspflicht bei diesen.

§ 10 Elternarbeit

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtungen beteiligt. In den Kleinkind- und Kindergartenbetreuungen finden individuelle Elterngespräche mindestens einmal jährlich statt.

§ 11 Inkrafttreten

- 1) Die Satzung in der vorliegenden Form gilt ab 01.01.2021.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung i.d.F. vom 03.10.1983 (Ges.Bl. S. 577) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Kernen i.R. geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn:

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt mit der ausdrücklichen Bestätigung, dass ihr Inhalt mit dem Beschluss des Gemeinderats vom 17.12.2020 übereinstimmt und die gesetzlichen Vorschriften beim Erlass der Satzung eingehalten wurden.

Kernen im Remstal, den

Benedikt Paulowitsch
Bürgermeister